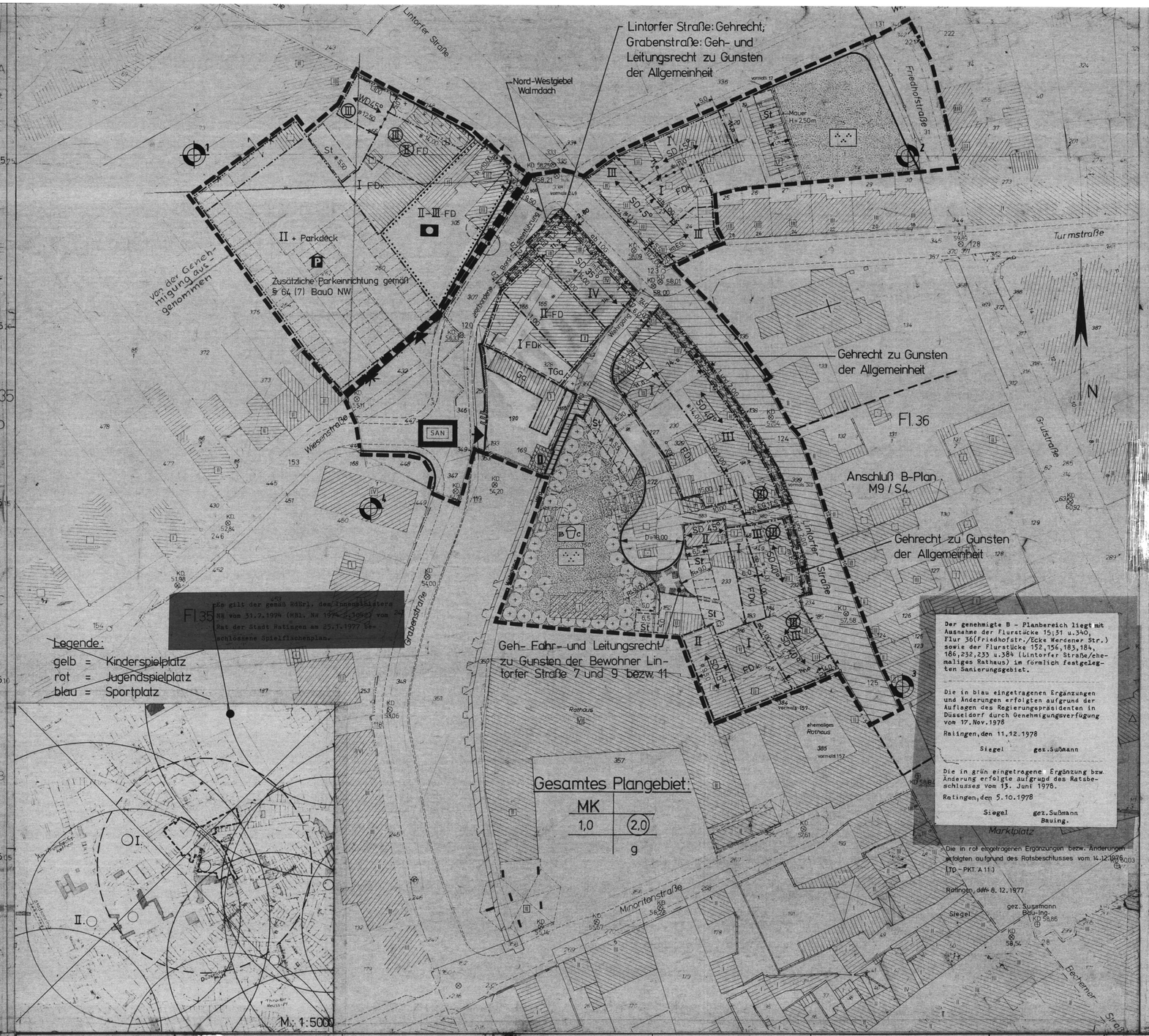

Der genehmigte B - Planbereich liegt mit Ausnahme der Flurstücke 15;31 u.340, Flur 36(Friedhofstr./Ecke Werdener Str.) sowie der Flurstücke 152,156,183,184, 186,232,233 u.384 (Lintorfer Straße/ehemaliges Rathaus) im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet.

Die in blau eingetragenen Ergänzungen und Änderungen erfolgten aufgrund der Auflagen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf durch Genehmigungsverfügung vom 17.Nov.1978

Ratingen, den 11.12.1978

Siegel gez.Sußmann

Die in grün eingetragene Ergänzung bzw. Änderung erfolgte aufgrund des Ratsbeschlusses vom 13. Juni 1978.

Ratingen, den 5.10.1978

Siegel gez.Sußmann Bauing.

Die in rot eingetragenen Ergänzungen bezw. Änderungen erfolgten aufgrund des Ratsbeschlusses vom 14.12.1978 (TO - PKT. A 11.)

Ratingen, den 8. 12. 1977

Siegel gez. Sußmann Bau-ing.

Unterteilungsgrenze lt.Ratsbeschluß vom 13.6.1978

* in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.6.1960 (BGBL. I. S.341)

** in der Fassung der Bekanntmachung vom18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256) rechtskräftig seit 1. 1.1977

Das Plangebiet liegt in der Flur 35 und 36, Gemarkung Ratingen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher anlagen nach § 103 (1) 1., 2. und 4. der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) erfolgen gem. § 4 der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) in Verbindung mit § 9 (2) BBauG)

1.1 Die Traufhöhe der Bauten an der Lintorfer Straße wird bei eingeschossiger Bauweise auf 3,50 m, bei zweigeschossiger Bauweise auf 6,50 m festgesetzt. Bei höherer Geschoßzahl darf für jedes weitere Geschoß eine Höhe von 2,75 m nicht überschritten werden. Die Höhe wird gerechnet von höchsten Punkt der Straßenbegrenzungslinie des betreffendes Grundstücks.

1.2 Dachaufbauten auf der Straßenseite sind nur als Einzelgauben von max. 1,50 m breite (Außenmaß) oder als Giebelaufbauten von max. 2/3 der Grundstücksbreite, jedoch im Einzelfall nicht mehr als 5,00 m breit, zulässig (s. hierzu Ziff. 1.3).

1.3 Giebelaufbauten sind nur zulässig in massiver Ausführung im Material des Hauptbaukörpers, bündig mit der Hausfront und ohne optische Unterbrechung in der Fassadengestaltung.

1.4 Drempel sind nur ausnahmsweise und nur in den Fällen und in solcher Höhe zulässig, wie sie dazu dienen, eine gefällige Übergangslösung zwischen benachbarten, stark unterschiedlichen Traufhöhen zu erreichen.

1.5 Liegende Dachfenster sind auf den den Straßen zugewendeten Seiten nur ausnahmsweise zulässig.

1.6 Bei Steildächern sind auf den den umgebenden Straßen abgewendeten Seiten auch loggienartige Dacheinschnitte zulässig, sofern sie einen Abstand von freistehenden Giebeln von mindestens 2,0 m haben und die Dachfläche auf Brüstungshöhe durchlauft.

1.7 Alle Steildächer sind dunkelfarbig in Ton- oder Betondachsteinen einzudecken.

1.8 Flachdächer (FD) sind zulässig in einer Neigung von 0 bis 5°. Sie müssen an den freien Rändern einen horizontalen Abschluß (Attika o. ähnl.) erhalten.

1.9 Waschbeton, Kunststoffplatten, polierte Natur- oder Kunststeinmaterialien, Kratz- oder Ornamentputz sowie Metallplatten sind in der Lintorfer Straße als Fassadenmaterial nicht zulässig.

Andere Materialien sind zulässig, sofern sie sich in das Gesamtbild des historischen Altstadtbereiches einfügen lassen.

1.10 Werbeanlagen sollen nicht über die Sohlbank der Fenster des 1. Obergeschosses hinausragen.
In besonders begründeten Fällen dürfen sie ausnahmsweise bis höchstens Oberkante dieser Fenster reichen.

2. Bezugsniveau der eingeschossigen hinteren Bebauung, die in unmittelbaren Zusammenhang mit den Vordergebäuden an der Lintorfer Straße steht, sind die vorhandenen NN-Höhen der Lintorfer Straße (§ 9 (1) 1. d) BBauG).
platz können bis 25,00qm auf die zul. Geschoßfläche angerechnet werden.

3. Die zulässige Geschoßfläche (§ 20 BauNVO) kann ausnahmsweise um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden (§ 21 a (5) BauNVO). Je notwendigem Stell-

4. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind auf den sonst nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig (§ 23 (5) BauNVO).

5. In der Lintorfer Straße sind im Erdgeschoß nur die Nutzungsarten gemäß § 7 (2) 2. BauNVO zulässig (§ 7 (4) BauNVO). ~~In allen Geschossen oberhalb des Erdgeschosses sind Wohnungen allgemein zulässig (§ 7 (2) 2. BauNVO).~~

6. Für den Baukomplex zwischen Grabenstraße/Lintorfer Straße und Gehrgang zu errichtende Kfz-Einstellplätze dürfen ihre Zufahrt nur von der vorhandenen Zufahrt Grabenstraße (im plan durch einen Pfeil gekennzeichnet) oder vom Gehrgang her erhalten.

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (4) BBauG*

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III B (Verordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. Juni 1973, rechtskräftig seit dem 1. August 1975).

Hinweis:

Zu diesem Bebauungsplan gehört als verbindlicher Bestandteil das "Beiblatt Nr. 1 vom 20. Aug.1975 mit der Darstellung der ganz oder teilweise zu beseitigenden oder zu erhaltenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen (gemäß § 10 Abs. 1 Städtebauförderungsgesetz).

Fußgängerbereiche

DIESE KARTENUNTERLAGE IST ENTSTANDEN AUFGRUND DER KATASTERNEUVERMESSUNG IM JAHRE 1974

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.11.1968 (BauNVO 1968) (BGBl. I S.1237) UND DER BERICHTIGUNG VOM 20.12.1968 (BGBl. I S.11)

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 (1) 1.f BBauG)*

NR. 1.–11. GEMÄSS PLANZ.-VO ZIFF. 4., NR. 12 UND 13. EIGENE DARSTELLUNG

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- 1. VERWALTUNGSGEBÄUDE
- 2. SCHULE
- 3. KRANKENHAUS
- 4. THEATER
- 5. JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
- 6. POST
- 7. KIRCHE
- 8. SCHUTZRAUM
- 9. FEUERWEHR
- 10. HALLENBAD
- 11. KINDERGARTEN, KINDERTAGESST.
- 12. KIRCHL. GEMEINDEHAUS
- 13. ALTERSHEIM, ALTENTAGESSTÄTTE

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 8. BBauG)* (PLANZ.-VO ZIFF. 9.)

- GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ / BOLZPLATZ
- SPIELPLATZ – SPIELBEREICH B + C gem. RdErl. des Innenmin. NW vom 31.7.1974 (MBl. NW 1974 S.1042)

VERSORGUNGSANL., ABWASSER, ABFALLSTOFFE (§ 9 (1) 5. UND 7. BBauG)*

NR. 1.–11. GEMÄSS PLANZ.-VO ZIFF. 7., NR. 12. UND 13. EIGENE DARSTELLUNG

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANL. ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN.
- 1. ELEKTRIZITÄTSWERK
- 2. GASWERK
- 3. WASSERBEHÄLTER
- 4. UMFORMERSTATION
- 5. PUMPWERK
- 6. MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- 7. FERNHEIZWERK
- 8. WASSERWERK
- 9.
- 10. BRUNNEN
- 11. KLÄRANLAGE
- 12. TRAFOSTATION
- 13. GASDRUCKREGLERSTATION

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)*

- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (PLANZ.-VO ZIFF. 14. 1.)
- WASSERSCHUTZZONE (PLANZ. -VO ZIFF. 14.2)
- BAUSCHUTZBEREICHE (§ 12 (3) LUFTVG)
- GES. ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE (PLANZ.-VO ZIFF. 14.2)
- SANIERUNGSGEBIETE (PLANZ. -VO ZIFF. 14.3)
- BAUDENKMALE (DIN 18 003 ZIFF. 14.10.)
- BAHNANLAGEN (PLANZ.-VO ZIFF. 14.6.)

AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN (§ 9 (1) 9. BBauG)*

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (PLANZ.-VO ZIFF. 11.1)
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (PLANZ.-VO ZIFF. 11.2.)

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 10. BBauG)*

- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (PLANZ.-VO ZIFF. 12.1)
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (PLANZ.-VO ZIFF. 12.2)
- FLÄCHE FÜR DIE FORST- ODER LANDWIRTSCHAFT (PLANZ.-VO ZIFF. 12.3)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBauG)(DIVERSE)

- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (PLANZ VO ZIFF. 13.1) (EINE UNTERTEILUNG DER FLÄCHEN ERFOLGT NUR INFORMATIV)
- St STELLPLÄTZE
- Ga GARAGEN
- GSt GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TGa TIEFGARAGEN (EIGENE DARST)
- GARAGEN (PLANZ VO § 2 (2) UND DIN 18003 ZIFF 13.1)
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN (PLANZ VO § 2 (2) UND DIN 18003 ZIFF. 13.1).
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (PLANZ.-VO ZIFF. 13. 5.)
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (PLANZ VO ZIFF. 13.3.)
- STELLPLÄTZE (PLANZ.-VO § 2 (2) UND DIN 18003 ZIFF 13.1)
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (PLANZEICHEN – VO § 2 (2) UND DIN 18003 ZIFF 13.1)
- GRUNDSTÜCKSANSCHLUSS AN DIE VERKEHRSFLÄCHE (EIG. DARSTELLUNG)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (PLANZ.-VO ZIFF. 13.4.)
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN (PLANZ.-VO ZIFF. 13.7)
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN, (HIER: ERFORDERLICH SIND (§ 9 ABS. 3 BBauG BZW. PLANZ VO ZIFF 14.5.)

BESTANDSSIGNATUREN (DIN 18702)

- RATHAUS ÖFFENTLICHE GEBÄUDE (z.B. RATHAUS)
- KIRCHE
- WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE
- OFFENE HALLE
- DURCHFAHRT
- II GESCHOSSZAHL
- ZERSTÖRTES GEBÄUDE
- KD 15,14 EINSTIEGSCHACHT, KANALDECKEL

GRENZEN (DIN 18702), BAULINIEN (FESTSETZUNGEN GEMÄSS PLANZ VO)

- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS (§ 9 (5) BBauG i.V.M. PLANZ VO ZIFF. 13.6.)
- GRENZE DES UMLEGUNGSGEBIETES
- BAULINIE (PLANZ VO 3.3)
- BAUGRENZE PLANZ VO 3.4)
- WEGFALLENDE BAULINIEN O. BAUGRENZEN
- MIT EINER VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE ZUSAMMENFALLENDE BAULINIE (EIG. D.)
- MIT EINER VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE ZUSAMMENFALLENDE BAUGRENZE (EIG. DARSTELLUNG)
- KG KELLERGESCHOSS
- EG ERDGESCHOSS
- OG OBERGESCHOSS

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 3. BBauG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (PLANZ VO ZIFF 6.1)
- STRASSENBEGRENZUNGLINIE (PLANZ VO ZIFF 6.3)
- WANDERWEGE (EIGENE DARSTELLG.)
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE PLANZ VO ZIFF. 6.2.)
- (HH) H (DOPPEL) HALTESTELLE BUS (EIG.DARST)
- P PARKHAUS (EIGENE DARSTELLUNG)

DIE UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN IN UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNGSARTEN ERFOLGT IN DIESEM PLAN NUR INFORMATIV (ERGÄNZUNG DES PLANZEICHENS NR. 6.1, DIN 18003, ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG).

UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN IN NUTZUNGSARTEN (S. HIERZU VORST. TEXT)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1.a) BBauG)*

		PLANZ VO:
WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	(ZIFF 1.1.)
WR	REINE WOHNGEBIETE	(ZIFF. 1.1.2.)
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	(ZIFF. 1.1.3.)
MI	MISCHGEBIETE	(ZIFF. 1.2.2.)
MK	KERNGEBIETE	(ZIFF. 1.2.3.)
GE	GEWERBEGEBIETE	(ZIFF. 1.3.1.)
GI	INDUSTRIEGEBIETE	(ZIFF. 1.3.2.)
SW	WOCHENENDHAUSGEBIETE	(ZIFF. 1.4.1.)
SO	SONDERGEBIETE	(ZIFF. 1.4.2.)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1.a) BBauG)*

		PLANZ VO:
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:	
II	ALS HÖCHSTGRENZE	(ZIFF. 2.1.)
(II)	ZWINGEND	(ZIFF. 2.1.)
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	(ZIFF. 2.2.)
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(ZIFF. 2.3.)
6,0	BAUMASSENZAHL	(ZIFF. 2.4.)

HÖHENANGABEN (§ 9 (1) 1. d u. (1) 4. BBauG)

42,96 VORHANDEN

42,96 FESTGESETZT

BAUWEISE (§ 9 (1) 1.b) BBauG)*

- o OFFENE BAUWEISE (PLANZ VO ZIFF. 3.1.)
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (PLANZ VO ZIFF. 3.1.1)
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG (PLANZ VO ZIFF 3.1.2.)
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG (DIN 18003 ZIFF. 3.1.3.)
- NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (DIN 18 003 ZIFF. 3.1.4.)
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE (PLAN VO ZIFF. 3.2.)

PFLANZUNG (§ 9 (1) 15. U. 16. BBauG)*

- BÄUME ZU ERHALTEN (DIN 18 003 ZIFF. 9.1.)
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN (EIGENE DARSTELLUNG)
- BÄUME ZU PFLANZEN (DIN 18003 ZIFF. 9.1)
- STRÄUCHER ZU PFLANZEN (EIGENE DARSTELLUNG)

ÄUSSERE GESTALTUNG (s. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 1 ABS)

- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- FD FLACHDACH (K = BEKIEST)
- SH SHEDDACH
- 23° DACHNEIGUNG
- FESTGESETZTE FIRSTRICHTUNG (DIN 18 003 ZIFF. 3.6)
- Tr = 5,00 (R) FESTGESETZTE TRAUFHÖHE U. STRASSE
- Tr = 55,00 (NN) WIE VOR, JEDOCH U.NN
- ARKADE (DIN 18003 ZIFF 6.1.5.)
- DURCHGANG DURCHFAHRT UNTERFÜHRUNG (DIN 18003 ZIFF. 6.1.5.)

VERSORGUNGSANL. UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 (1) 6. BBauG)

PLANZEICHEN NACH PLANZ VO ZIFF. 8 UND DIN 18 003 ZIFF. 8. UND ZIFF. 8.1

- LEITUNGSFÜHRUNG
- FREILEITUNG MIT MASTEN
- 10 SCHUTZSTREIFEN EINER LEITUNGSFÜHRUNG

BEMERKUNGEN:

DIESER PLAN ENTHÄLT DIE MINDESTFESTSETZUNGEN GEMÄSS § 30 BBauG UND WEITERE GEMÄSS § 9 BBauG.

neuer SATZUNGSBESCHLUSS für das Gebiet südlich der Graben-u.Werdenerstraße

DIESER PLAN IST GEM. § 10 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 28 GO NW AM 13. Juni 1978 VOM RAT DER STADT RATINGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD DER FLUCHTLINIENPLAN DER STADT RATINGEN
NR 15 BLATT 1 FÖRMLICH FESTGESTELLT AM 2.4.1951 " 16 " " " " 25.1.1956
sowie der B-Plan Nr.140 inkraftgetreten am 13.7.1968
und " Nr.150 " 15.8.1969
SOWEIT ER DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTGEGENSTEHT, AUFGEHOBEN
RATINGEN, DEN 5.10. 1978 L.S. gez.Dietrich BÜRGERMEISTER

STADT RATINGEN

Bebauungsplan

im Sanierungsgebiet Innenstadt I, Abschnitt 4

M 8 / S 4.

Gemarkung: Ratingen

Maßstab 1:500 ..... Ausfertigung

DER STADTDIREKTOR DER STADT RATINGEN

ENTWURF. PLANUNGSAMT

RATINGEN, DEN 1. APRIL 1978

GEZ. DR. DAHLMANN (DR DAHLMANN) STADTDIREKTOR

BEIGEORDNETER (RING) DIPL. ING.

STADTAMT 61 (KELLER) DIPL. ING.

ANFERTIGUNG: VERMESSUNGSAMT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RATINGEN, DEN 1. APRIL 1978

SIEGEL L.A.: (TISCHNER) STADT. OVERM.-RAT

AUFSTELLUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT RATINGEN VOM 19.6. 1972, 29.10.1974 UND 31.5. 1976 AUFGESTELLT WORDEN.

RATINGEN, DEN 25. JUNI 1976

SIEGEL GEZ. D' HEIL (D' HEIL) STELLVERTR. BÜRGERMEISTER

AUSLEGUNG

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 30.6. 1976 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 9.7. 1976 BIS 9.8. 1976 EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RATINGEN, DEN 12. 8. 1976

SIEGEL GEZ. DR. DAHLMANN (DR. DAHLMANN) DER STADTDIREKTOR

BERÜCKSICHTIGUNG BEDENKEN – ANREGUNGEN

DIESER PLAN IST GEM. § 2 (6) BBauG* AUF GRUND DER BERÜCKSICHTIGTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT RATINGEN VOM 14.12.1977 GEÄNDERT WORDEN.

RATINGEN, DEN 8.12. 1977

SIEGEL GEZ. DIETRICH (DIETRICH) BÜRGERMEISTER

ERNEUTE AUSLEGUNG

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG HAT DIESER PLAN GEMÄSS § 2 (6) BBauG AUF GRUND DER BERÜCKSICHTIGTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER ZEIT VOM ... BIS ... 197 EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RATINGEN, DEN ... 197

DER STADTDIREKTOR

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESER PLAN IST GEM. § 10 BBauG* IN VERBINDUNG MIT § 28 GO NW AM 14. 12. 1976 VOM RAT DER STADT RATINGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD DER FLUCHTLINIENPLAN DER STADT RATINGEN
NR 15 BLATT 1 FORMLICH FESTGESTELLT AM 2. 4. 1951 UND " 16 " " " " 25. 1. 1956
SOWIE DER BEBAUUNGSPLAN NR.140, INKRAFTGETRETEN AM 15.7.1968 UND " " " NR.150, " " 15.8.1969
SOWEIT SIE DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTGEGENSTEHEN, AUFGEHOBEN.

RATINGEN, DEN 6.12. 1977

SIEGEL GEZ. DIETRICH (DIETRICH) BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF, DEN 17. 11. 1978

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT I.A. GEZ. KRUEL-ZÜGGE SIEGEL

BEITRITT ZU DEN AUFLAGEN

DEN AUFLAGEN DES REG.-PRÄS. ENTSPRECHEND IST DIESER PLAN GEM § 6 (3) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT RATINGEN VOM 6. Febr. 1979 GEÄNDERT WORDEN.

RATINGEN, DEN 7. März 1979

SIEGEL GEZ. DIETRICH (DIETRICH) BÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN

GEM § 12 DES BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES REG. PRÄSIDENTEN VOM 17. Nov. 1978 SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES PLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 20. Febr. 1979 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

RATINGEN, DEN 7. März 1979

SIEGEL GEZ. DIETRICH (DIETRICH) BÜRGERMEISTER